

Die Telegraphen-Gebühren für die Beförderung der Telegramme werden durch die Wortzahl und directe Entfernung bestimmt.

Ein Telegramm, welches aus nicht mehr als 20 Worten mit Einschluß der Adresse und Unterschrift besteht, wird für ein einfaches gerechnet. Für 10 Worte mehr steigt der Betrag um die Hälfte, so daß ein Telegramm von 21 bis 30 Worten dem ein- und einhalbfachen, von 31 bis 40 Worten dem doppelten Betrag unterliegt u. s. f.

Bestimmung der Wortzahl eines Telegramms innerhalb Europas.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms behufs der Tarification gelten folgende Grundsätze:

- 1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 15 Schriftzeichen besteht, wird als ein Wort gezählt.
- 2) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlzeichen und jedes apostrophirte Wort wird als ein Wort gezählt.
- 3) Interpunctioenszeichen sind frei.
- 4) Fünf Ziffern gelten für ein Wort.
- 5) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über etwaige Weiterbeförderung des Telegramms durch Boten, Post oder Estafette von dem letzten Telegraphen-Amt aus, sowie die Angabe über etwa erfolgte Vorauszahlung einer Rückantwort, werden mitgezählt.

An Beförderungsgebühren für ein Telegramm im internen Verkehre, sowie nach Baiern und Württemberg kommen zur Erhebung:

- I. Grundtage: für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen ohne Rücksicht auf die Wortzahl Mk. 0,20.
- II. Worttage: für jedes Wort Mk. 0,05.

Für Stadtelegramme ist außer der obigen Grundtage von Mk. 0,20 für jedes Wort Mk. 0,2 zu erheben.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privat-Telegramms kann die Bevorzugung betreffs der Beförderung erlangen, wenn er das Wort „Dringend“ („urgent“) vor die Adresse setzt und das Dreifache der gewöhnlichen Tage erlegt.

Verglichene Telegramme.

Um dem Publikum ein Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebersetzung seiner Depesche zu sichern, ist gestattet, die Collationirung der Depeschen von allen mitwirkenden Aemtern zu verlangen, wofür die Hälfte der Gebühren der Depesche zuzahlen ist.

Ferner kann der Aufgeber einer jeden Depesche verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch nach einem beliebigen Orte angezeigt werde. Die Gebühr für eine solche Empfangsanzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Vervielfältigung.

Wenn ein Telegramm an mehrere Adressaten an einen und denselben Ort gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars eine Gebühr von 40 Pf. auf je 20 Worte oder einen überschie-

senden Theil derselben vom Aufgeber zu entrichten. Innerhalb des deutschen Reichs ist diese Gebühr für Telegramme bis zu 50 Worten zu bezahlen, und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 50 Worten oder einen Theil derselben mehr sind fernere Mk. 0,40 zu entrichten.

Post-, Boten- und Estafetten-Gebühren.

Die Weiterbeförderung über die Telegraphenlinie hinaus kann erfolgen mit der Post oder mit Expressen, oder mit der Post und Expressen.

Die Bezahlung der Kosten durch Eilboten oder Estafette kann im Verkehre innerhalb Deutschlands bei allen Telegrammen durch den Aufgeber oder durch den Adressaten erfolgen und betragen dieselben

- a) bei Postbeförderung: das Porto für einen eingeschriebenen Brief mit Eilbestellung,
- b) bei Benutzung anderer Beförderungsmittel: die der Telegraphenanstalt erwachsenen Auslagen.

Im Verkehre mit dem Auslande werden Telegramme, welche durch die Post weiter zu befördern sind, von dem Ankunftsamte als einzuschreibende Briefe der Post übergeben, ohne Kosten für den Aufgeber und Empfänger, mit Ausschluß solcher Telegramme, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphenlinien, sei es behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben, sei es, weil der Aufgeber die Beförderung mit der Post ausdrücklich verlangt hat.

Im ausländischen Verkehre hat nur der Aufgeber eines Telegramms mit Empfangsanzeige das Recht, die Weiterbeförderung vor auszubezahlen; in allen anderen Fällen trägt der Adressat die erwachsenen Kosten.

Inhibirung der Telegramme.

Wird die Rückgabe eines Telegramms beantragt, bevor die Abtelegraphirung desselben begonnen hat, so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungsgebühr im internen Verkehre bloß den Betrag von 20 Pf., im Auslandsverkehre von 40 Pf. zu entrichten.

Bei begonnener oder beendeter Abtelegraphirung des Telegramms ist die erhobene Beförderungsgebühr für die durchlaufenen Strecken vollständig verfallen.

Anträge auf Rückgabe von Depeschen hat der legitimirte Aufgeber schriftlich zu stellen.

Rückantworten.

Es ist bei Aufgabe eines Telegramms gestattet, zugleich die Gebühr für die Rückantwort zu hinterlegen.

Das Telegramm muß in diesem Falle vor der Adresse die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt oder RP.“

Die Frankirung der Antwort darf das dreifache der für die Ursprungsdepesche erhobenen Gebühr im ausländischen Verkehre nicht überschreiten.

Die Gebühr wird im deutschen Verkehre für 10 Worte, im übrigen europäischen Verkehre für ein einfaches Telegramm für denselben Beförderungsweg erhoben, insofern der Aufgeber eine längere Antwort nicht verlangt. Im außereuropäischen Verkehre ist, wo der Worttarif Anwendung hat, in den Text des Telegramms die Zahl der für die Antwort bezahlten Worte zu setzen.